

Oberdeutschland; denn unter den zu ihnen gekommenen Fürsten waren die bedeutendsten der Erzbischof Eberhard von Salzburg, die Bischöfe von Freising, Worms, Bamberg, Regensburg, Passau, Brixen, die Herzöge Friedrich von Oesterreich und Steiermark, Otto von Meran, Bernhard von Kärnthen und die Grafen Rudolf von Habsburg und Albert von Tirol¹⁾: die drei rheinischen Erzbischöfe und die niederdeutschen Fürsten standen schon jetzt auf der Seite der Kirche, oder aber sie verhielten sich gleichgiltig gegen die Parteien und benutzten diese Zeiten zur Vergrößerung und Verstärkung ihres eigenen Besitzes; die Reichsstädte dagegen bewahrten fast ohne Ausnahme den Staufeu bis zum Tode Friedrichs — 1250 — die Treue²⁾.

3. Das Königtum Heinrichs von Thüringen 1246—1247.

Nur wenig Anklang fand in Deutschland die Aufforderung des Papstes, an Stelle des abgesetzten Friedrich einen neuen König zu wählen; der Papst sah seine eigenen Bemühungen, einen Candidaten für den deutschen Thron aufzustellen, erst im nächsten Jahre von Erfolg gekrönt: am 21. April 1246 konnte er die geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands auffordern, den Landgrafen Heinrich von Thüringen, „welcher bereit sei, die Bürde des Reiches zu übernehmen“, zum König zu wählen³⁾. Zur energischen Vertretung seiner Sache hatte Innocenz den Cardinallegaten Philipp, Bischof von Ferrara, nach Deutschland gesandt, dessen Hauptziel es sein musste, eine möglichst grosse Anzahl deutscher Fürsten zur Beteiligung an der Wahl zu veranlassen. Dies gelang ihm auch. Denn am 22. Mai 1247 wurde Heinrich von Thüringen zu Hochheim — dem heutigen Veitshöchheim, eine Stunde unterhalb Würz-

1) Vgl. die Zeugenreihe in den Urkunden Friedrichs II. bei Böhmer a. a. O. S. 199. 200, nr. 1085. 87. 88.

2) Wichtige Reichsstädte, wie Frankfurt und Worms, traten sogar erst nach Konrad IV. Tode, 1254, zu König Wilhelm über. Vgl. z. B. Böhmer, reg. Wilhelmi nr. 220.

3) Papa archiepiscopus et principes Theutoniae hortatur, ut cum lantgravius Thuringiae imperii Romani negotium assumere sit paratus, eundem in Romanorum regem eligant. Potthast, Reg. pont. II, nr. 12071.